
Version: **Grundversion, Amtlicher Anzeiger vom 28.10.1986 S. 2094f.**,

einschl. Änderungen vom 10.02.1998, Amtlicher Anzeiger vom 10.02.1998 S. 427; Änderung vom 01.12.1998, Amtlicher Anzeiger vom 08.01.1999 S. 41f.; Änderung vom 13.12.2000, Amtlicher Anzeiger vom 22.12.2000 S. 4281; Änderung vom 22.03.2005, Amtlicher Anzeiger vom 19.04.2005 S. 801f.; Änderung vom 24. August 2007, Amtlicher Anzeiger vom 25.09.2007 S. 2109 f. und Änderung vom 16. September 2008, Amtlicher Anzeiger vom 26.09.2008 S. 1901

Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen
vom 2. Juni 1986

Übersicht

- I. Öffentliche Einrichtung
- II. Marktbereich
- III. Betriebs- und Verkaufszeiten
- IV. Käuferkreis
- V. Marktwaren
- VI. Gesundheitsgefährdende Stoffe, Pilze
- VII. Zulassung
- VIII. Ausweispflicht, Betreten der Marktanlagen
- IX. Überlassung von Verkaufsständen, Räumen und Flächen
- X. Nutzung von Räumen, Flächen und Anlagen
- XI. Unterhaltung von Räumen, Flächen und Anlagen
- XII. Erlöschen der Zuweisungen, Räumung und Rückgabe von Räumen und Flächen
- XIII. Fahrzeugverkehr
- XIV. Sauberhaltung von Marktanlagen
- XV. Verbrauch von Energie und Wasser
- XVI. Fundsachen
- XVII. Werbebeschränkungen
- XVIII. Haftung
- XIX. Statistik
- XX. Ausnahmeregelungen

I.

Öffentliche Einrichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg betreibt den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen als öffentliche Einrichtung (Landesbetrieb).

II.

Marktbereich

1. Der Großmarkt findet in den Marktanlagen statt.
2. Als Marktanlagen dienen die umgrenzten Flächen zwischen der Bankstraße/Amsinckstraße und dem Oberhafen sowie die nicht umgrenzten Flächen zwischen der Straße Stadtdeich (östlich der Bahnüberführungen) und dem Oberhafen (Anhang I).

III.

Betriebs- und Verkaufszeiten

Die Betriebs- und Verkaufszeiten werden jährlich oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt und im Amtlichen Anzeiger sowie durch Aushang in den Markthallen bekanntgemacht.

IV.

Käuferkreis

Marktwaren dürfen nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder gewerbliche Großabnehmer verkauft werden.

V.

Marktwaren

Marktfähige Waren (Marktwaren) sind:

- a) frische pflanzliche Produkte der Landwirtschaft und des Gartenbaues
- b) Gewürze, Wildfrüchte, Eier und Pilze,
- c) sonstige Lebensmittel im Sinne von § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 8. Juli 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1169) in seiner jeweils geltenden Fassung,
- d) Genussmittel, Tabakwaren,
- e) sonstige Bedarfsartikel.

VI.

Gesundheitsgefährdende Stoffe, Pilze

(aufgehoben)

VII.

Zulassung

1. Zum Handel auf dem Großmarkt wird zugelassen, wer gemäß der Festsetzung des Großmarktes und dieser Betriebs- und Benutzungsordnung dem Teilnehmerkreis angehört. Einzelne Anbieter können nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn entsprechende Raum- oder Flächenkapazitäten nicht vorhanden sind, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
2. Von der Teilnahme am Großmarkt können ferner solche Personen ausgeschlossen werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie in Bezug auf das ausgeübte Gewerbe nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
3. Handelt es sich um juristische Personen, so sind mit dem Zulassungsantrag Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten zu benennen. Änderungen in der Person sind unverzüglich mitzuteilen.

VIII.

Ausweispflicht, Betreten der Marktanlagen

1. Das Betreten und Befahren des Marktgeländes sowie das Parken auf dem Marktgelände ist nur mit gültigen Marktausweisen zulässig.
2. Marktausweise im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind der Betretungsausweis, Befahrausweis und der Parkausweis. Aus besonderem Anlass können spezielle Marktausweise ausgestellt werden (z.B. für Handwerker, Behördenmitarbeiter, Besucher, Deputationsmitglieder oder für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses).
3. Der Betretungsausweis berechtigt zum Betreten der Marktanlagen, zum Befahren des Marktgeländes jedoch nur in Verbindung mit dem Befahrausweis und zum Parken nur in Verbindung mit dem Parkausweis. Den Betretungsausweis erhalten insbesondere die Marktteilnehmer. Dazu gehören die Inhaber marktansässiger Firmen und deren Arbeitnehmer, die Erzeuger oder die Inhaber von Firmen im Sinne von § 66 GewO, also gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer und deren Arbeitnehmer.
Der Parkausweis berechtigt in Verbindung mit dem Betretungsausweis zum Befahren des Großmarktgeländes zu zugewiesenen oder vermieteten Parkplätzen. Parkausweise können auch Anlieger des Großmarktes erhalten, sofern sie einen Parkplatz anmieten (z.B. Mieter im Fruchthof oder Kontorhaus Großmarkt). Parkausweise für die Einkäuferflächen berechtigen nur zu einem zeitlich befristeten Abstellen der Fahrzeuge.

Befahrausweise in Verbindung mit dem Betretungsausweis berechtigen zum Befahren des Marktgeländes nur zum Zwecke des sofortigen Be- und Entladens. Befahrausweise erhalten die in Tarif-Nummer 1175.2 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557), in der jeweils geltender Fassung erwähnten Marktteilnehmer.

Keinen Anspruch auf Erteilung von Marktausweisen haben Firmeninhaber für Fahrzeuge, die ausschließlich im Speditions- oder Werkverkehr mit Waren zum gewerblichen Umschlag den Großmarkt befahren. In diesen Fällen wird eine gesonderte Benutzungsgebühr nach Tarif-Nummer 1175.1 erhoben, es sei denn, die Fahrzeuge fallen unter Tarif-Nummer 1175.2. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Marktnutzer im Besitz eines Betretungsausweises ist, aber den Großmarkt zu den in Tarif-Nummer 1175.1 genannten Zwecken befährt.

4. Marktausweise werden auf Antrag von der Großmarktverwaltung ausgestellt. Die Marktausweise sind nicht übertragbar. Die Vervielfältigung von Marktausweisen ist nicht zulässig.

5. Marktausweise werden für das laufende Kalenderjahr erteilt. Der Betretungsausweis wird mit einem Lichtbild versehen. Das Lichtbild wird von der Großmarktverwaltung gefertigt und gespeichert. Wird innerhalb der folgenden drei Jahre kein neuer Ausweis ausgestellt, werden die Lichtbilder gelöscht. Anträgen auf Erteilung von Marktausweisen für das laufende Kalenderjahr sind auf Verlangen insbesondere folgende Unterlagen beizufügen: Gewerbeanmeldung, Reisegewerbekarte, Bescheinigung über die steuerliche Erfassung beim zuständigen Finanzamt (z.B. Umsatzsteuerheft, Freistellungsbescheinigung), ein polizeiliches Führungszeugnis und/oder ein Gesundheitszeugnis. Für Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte muss der Ausweis vom Arbeitgeber oder Auftraggeber beantragt werden.
6. Die Ausstellung eines Marktausweises darf nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn dem Antragsteller, Beschäftigten oder Beauftragten der Zutritt zum Großmarkt nach Ziffer 12 verwehrt werden kann, dem Antragsteller nach § 70 a. der Gewerbeordnung die Teilnahme am Handel auf dem Großmarkt untersagt worden ist, der Antragsteller, sein Beschäftigter oder Beauftragter Straftaten auf dem Großmarkt begangen hat oder wiederholt gegen marktrechtliche Vorschriften, diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder gegen besondere Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat.
7. Die Marktverwaltung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften diese Betriebs- und Benutzungsordnung sowie gegen besondere Anordnungen der Marktaufsicht den Zutritt zum Großmarkt befristet oder in schweren Fällen sowie bei wiederholten Zuwiderhandlungen für einen längeren Zeitraum zu untersagen. In diesen Fällen kann die Marktverwaltung den Marktausweis einziehen.
8. Marktausweise werden ungültig
 - a) mit Ablauf der Zeit, für die sie ausgestellt sind;
 - b) wenn die Inhaber nicht mehr dem in Absatz 1 genannten Personenkreis angehören;
 - c) bei Wechsel des Arbeitgebers oder Auftragnehmers;
 - d) mit Erlöschen der Zulassung zum Markt oder
 - e) Wenn die Erteilung des Marktausweises gemäß §§ 48, 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten.333 und 402) in der jeweils geltenden Fassung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Ungültige Marktausweise sind zurückzugeben. Dies gilt auch für Marktausweise, die vom Arbeitgeber bzw. Auftraggeber beantragt worden sind. Kommt der Ausweisinhaber seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Marktausweises nicht innerhalb eines Monats nach dem Ungültigwerden des Marktausweises im Sinne des Satzes 1 nach, kann die Marktverwaltung den Ausweisinhaber unter Androhung von Zwangsmitteln zur Rückgabe des Marktausweises auffordern. Arbeitgeber oder Auftraggeber, haben dafür zu sorgen, dass ihre Beschäftigten oder Auftragnehmer ungültige Marktausweise zurückgeben.

9. Die Marktausweise sind auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen. Ungültige oder unberechtigt benutzte Marktausweise werden eingezogen. Park-, Befahr- und Speditionsausweise sind deutlich sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.
10. Das Betreten der Marktanlagen ist nur während der Betriebszeiten gestattet. Käufer, deren Beschäftigte sowie Auftragnehmer dürfen die Verkaufsflächen nur während der Verkaufszeiten betreten.
11. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Marktanlagen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigen Marktausweis gestattet.
12. Der Zutritt zum Großmarkt ist Geisteskranken, Betrunkenen sowie solchen Personen zu untersagen, die unter dem Einfluß berauschender Mittel stehen oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 3 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt 1 Seiten 1012, 1300) in der jeweils geltenden Fassung leiden.
13. Das Mitbringen von Hunden, ausgenommen Blinden- und Diensthunden, ist nicht gestattet.
14. Personen, die die Marktanlagen betreten, haben die auf dem Großmarkt geltenden Bestimmungen sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu befolgen. Sie sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen die die Ordnung oder Sicherheit in den Marktanlagen stören oder beeinträchtigen können.

IX.

Überlassung von Verkaufsständen, Räumen und Flächen

1. Voraussetzung für die Überlassung von Verkaufsständen, Räumen oder Flächen in den Marktanlagen ist eine rechtswirksame Zulassung zum Großmarkt gemäß § 70 GewO in Verbindung mit Abschnitt VII oder eine Marktsondernutzungserlaubnis im Einzelfall. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Verkaufsstandes, Raumes oder einer bestimmten Fläche besteht nicht. Über deren Zuteilung entscheidet die Großmarktverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktinteressen und der berechtigten Interessen der Marktteilnehmer.

2. Verkaufsstände, Räume oder Flächen werden in der Regel mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages überlassen. Bestehende Zuweisungsverhältnisse (Überlassung mittels Verwaltungsakts) behalten ihre Gültigkeit.
3. Ziffer 1 Satz 1 gilt nicht für die Überlassung von Parkplätzen an Personen, die keiner Zulassung nach § 70 GewO oder einer Marktsondernutzungserlaubnis bedürfen (z.B. Mitarbeiter von zugelassenen Betrieben). Entsprechendes gilt für die Überlassung von Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge von Firmen oder Personen, die auf dem Großmarktgelände nur vorübergehend tätig sind (z.B. Handwerksbetriebe).

X.

Nutzung von Räumen, Flächen und Anlagen

1. Überlassene Räume, Flächen und Anlagen dürfen nur für den im Vertrag oder Bescheid bezeichneten Zweck benutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Großmarktverwaltung zulässig.
2. Lagerräume sind ausschließlich zum Lagern, Zubereiten und Ausliefern von Marktwaren sowie zur Aufbewahrung von Maschinen und Geräten bestimmt. In Kühl- und Lagerräumen dürfen nur Marktwaren gebracht werden, die zur Einlagerung geeignet sind und weder üblen Geruch verbreiten noch Feuchtigkeit hinterlassen.
3. Marktwaren, Leergut und Geräte dürfen nur auf den hierfür zugewiesenen Flächen gelagert und nur so abgestellt werden, daß die Marktteilnehmer oder der Marktverkehr nicht gefährdet oder behindert werden. Für das Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen ist eine schriftliche Genehmigung der Großmarktverwaltung erforderlich.
4. Unter Berücksichtigung der Brandschutzordnung für die Großmarkthalle des Großmarktes Obst, Gemüse und Blumen vom 5. April 2007 ist es verboten,
 - a) in den Lagerräumen offenes Feuer zu gebrauchen;
 - b) Brandschutztore mit Waren, Leergut oder Fahrzeugen zu verstellen;
 - c) Propangas und Heizöl zu lagern.

Im Übrigen ist gemäß den Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Hygienebestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 31 vom 30. April 2004) verboten, in allen Bereichen der Großmarkthalle (Verkaufs-, Zwischen- und Untergeschoss) zu rauchen.

5. Drahtgeflechte und Rohrleitungen dürfen nicht zum Aufhängen von Gegenständen benutzt werden.
6. Verboten ist:
 - a) das Feilbieten von Waren im Umhergehen sowie das Umhertragen von Marktwaren zum Zwecke des Feilbietens;
 - b) das Verteilen und Anbringen von Schriften und das Umhertragen von Schildern.
7. Andere als dem Marktzweck dienende gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn die Großmarktverwaltung sie im Einzelfall gestattet (z.B. Reparaturbetriebe, Speditionsbetriebe).

XI.

Unterhaltung von Räumen, Flächen oder Anlagen

1. Die Unterhaltung von zugewiesenen oder vermieteten baulichen und technischen Anlagen, einschließlich aller Ver- und Entsorgungsvorrichtungen, obliegt dem Benutzer, soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen baulicher oder konstruktiver Art handelt.
2. Veränderungen bestehender und die Errichtung neuer baulicher oder sonstiger Anlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Großmarktverwaltung.
3. Schäden an überlassenen Objekten sind der Großmarktverwaltung vom Benutzer unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß die Schäden nicht Folge der verspäteten Anzeige sind.
4. Die Großmarktverwaltung kann notwendige oder zweckmäßige Veränderungen oder Ausbesserungen an überlassenen Objekten jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung vornehmen lassen. Ihren Bediensteten oder Beauftragten ist zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu gewähren.
5. Die unbefugte Beschaffung, Anfertigung oder Benutzung von Schlüsseln für Türen oder Tore der Großmarktanlagen ist verboten. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind Schlüssel einschließlich der kostenpflichtig ausgegebenen Schlüssel, ohne Kostenerstattung der Großmarktverwaltung zurückzugeben.

6. Der Benutzer ist verpflichtet, auftretendes Ungeziefer unverzüglich der Großmarktverwaltung anzuzeigen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu bekämpfen. Die Großmarktverwaltung kann die zeitweilige Räumung von überlassenen Objekten zur Ungezieferbekämpfung anordnen.
7. Gefahränderungen im Sinne von §§ 20 des Feuerkassengesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1929 (BL I 763-a) in der jeweils geltenden Fassung sind der Großmarktverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Wird der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen, haftet der Benutzer für auftretende Schäden.

XII.

Widerruf von Zuweisungen, Räumung und Rückgabe von Räumen und Flächen

1. Unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Großmarktverwaltung eine Zuweisung widerrufen. Das gilt insbesondere, wenn
 - a) der Zuweisungsempfänger trotz Mahnung und Hinweis auf die Folgen mit den fälligen Gebühren und Barauslagen länger als einen Monat im Rückstand ist;
 - b) der Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Objekte trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen entgegen dem Zuweisungsinhalt benützt;
 - c) der Zuweisungsempfänger das Zuweisungsobjekt wiederholt oder für einen längeren Zeitraum nicht benützt, ohne dass hierfür besondere Gründe vorgebracht werden;
 - d) der Zuweisungsempfänger die eigenverantwortliche Betätigung seines Gewerbes oder die zugewiesenen Objekte ganz oder teilweise oder auch nur vorübergehend einer anderen Person überlässt oder mitüberlässt;
 - e) der Zuweisungsempfänger den zugewiesenen Verkaufsstand zum Handel für fremde Rechnung benützt;
 - f) die zugewiesenen Objekte für bauliche Änderungen, betriebliche oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dringend benötigt werden;
 - g) der Zuweisungsempfänger in Vermögensfall geraten ist und/oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - h) der Zuweisungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt innerhalb oder außerhalb des Großmarktes wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist;

- i) der Zuweisungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Verordnung über den Großmarkt für Obst, Gemüse und Blumen vom 1. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 278) oder gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen hat.

Werden die Verstöße zu h) und i) von einem vertretungsberechtigten Mitglied einer juristischen Person oder Personengesellschaft begangen, so kann die Zuweisung gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft widerrufen werden.

Nummer 1 gilt für Mietverhältnisse entsprechend, wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses im Sinne des § 554a des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – unzumutbar geworden ist.

2. Wird der vereinbarte Mietzins für Räume und Flächen nicht fristgemäß entrichtet, ist die Großmarktverwaltung unter den Voraussetzungen des § 554 BGB zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt.
3. Bei Beendigung des Zuweisungs- oder Mietverhältnisses sind die Räume und Flächen in einem baulich und dekorativ ordnungsgemäßen Zustand vollständig geräumt und gründlich gereinigt der Großmarktverwaltung zu übergeben.
4. Sofern bauliche Veränderungen von Nutzungsberechtigten vorgenommen wurden, ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses der frühere Zustand ohne Anspruch auf Kostenersatz wieder herzustellen, sofern die Großmarktverwaltung das Objekt nicht in dem bestehenden Zustand entschädigungslos übernimmt. Mit Zustimmung der Großmarktverwaltung können die Anlagen auch vom Nachfolger übernommen werden.
5. Kommt der Zuweisungsempfänger seiner Räumungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungspflicht nicht nach, ist die Großmarktverwaltung nach vorheriger Androhung mit Fristsetzung berechtigt, die Räumung, Instandsetzung oder Reinigung des Zuweisungsobjektes auf Kosten des Zuweisungsempfängers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
6. Kommt der Zuweisungsempfänger trotz Aufforderung seiner Abholpflicht nicht nach, können bewegliche Sachen auf Kosten des Zuweisungsempfängers eingelagert oder, falls dies mit unzumutbaren Kosten verbunden ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Kosten nicht beigetrieben werden können oder es sich um verderbliche Ware handelt, verwertet werden.

XIII.

Fahrzeug- und Fußgängerverkehr

1. Die Verkehrsteilnehmer haben sich so zu verhalten, wie sie sich nach der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 1565) in der jeweils geltenden Fassung auf öffentlichen Verkehrsflächen verhalten müssen. Die aufgestellten Zeichen und Verkehrseinrichtungen haben die sich aus der Straßenverkehrsordnung ergebende Bedeutung. Darüber hinaus kann die Großmarktverwaltung den Fahrzeugverkehr durch besondere Anordnungen regeln.
2. Das Befahren des Verkaufsgeschosses ist nur mit Fahrzeugen mit Elektromotoren bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t erlaubt. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht benutzt werden.
3. Arbeitsgeräte, insbesondere Elektrofahrzeuge und Gabelstapler, dürfen von Personen, die unter dem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, nicht gefahren werden. Im Übrigen ist denjenigen Personen das Fahren eines Fahrzeuges untersagt, die infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, dieses Fahrzeug sicher zu führen.
4. Fahrzeuge und Arbeitsgeräte sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Auf den Be- und Entladeflächen dürfen sie nur für den Zeitraum des sofortigen Be- und Entladens abgestellt werden.
5. Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine für diese Fahrzeugart im öffentlichen Straßenverkehr gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen.
6. Anlieferfahrzeuge sind unverzüglich zu entladen. Sie sind nach der Entladung sofort aus den Marktanlagen zu entfernen, sofern für diese Fahrzeuge ein besonderer Abstellplatz nicht zugewiesen worden ist. Die Empfänger haben die angelieferten Waren unverzüglich auf die Verkaufsstände oder in die Lager- und Kühl- oder Bananenreifräume zu schaffen.
7. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist im Falle eines Fahrzeugstillstandes der Verbrennungsmotor unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
8. Motorgetriebene Fahrzeuge, Transport- oder Arbeitsmaschinen jedweder Art für den ausschließlichen Betrieb innerhalb der Marktanlagen sind mit dem Namen des Halters und einer von der Großmarktverwaltung ausgegebenen Fahrzeugnummer zu versehen.
9. In den Markthallen darf nur mit Fahrzeugen gefahren werden, die eine Gummibereifung besitzen.

XIV.

Sauberhaltung der Marktanlagen

1. Die Marktanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle, dazu gehört auch nicht wiederverwendbares Verpackungsmaterial, dürfen nicht auf den Großmarkt gebracht oder dort gelagert werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Die Großmarktverwaltung kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen bzw. beseitigen lassen.
2. Nach Beendigung der Marktzeit haben die Nutzer im Erd-, Zwischen- und Untergeschoss der Großmarkthalle ihre Stand- einschließlich der Nebenflächen, Kühl- und Lagerräume sowie die jeweils angrenzenden Verkehrswege oder Gänge, mit Ausnahme der Fahrstraßen Nord und Süd im Untergeschoss der Großmarkthalle, bis zu deren Mitte täglich besenrein zu säubern. Fest anhaftender Schmutz / Abfall (z.B. aufgrund von Obst- und Gemüseresten) ist durch eine feuchte Reinigung zu entfernen.
3. Jeder Nutzer ist verpflichtet - soweit seitens der Großmarktverwaltung keine abweichende Regelung getroffen wurde -, anfallenden Abfall, Verpackungsmaterialien sowie sonstigen Unrat eigenverantwortlich über die jeweils von der Großmarktverwaltung zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen (zurzeit betrieben von der Großmarkt Hamburg Verwaltungsgenossenschaft eG - GHVG) zu entsorgen. Hierfür hat der Nutzer seinem Bedarf entsprechend Abfallbehälter, jedoch mindestens einen Abfallbehälter, von der GHVG zu beziehen. Die Abfallbehälter sind auf eigene Kosten bei der GHVG zu leeren. Die GHVG erhält von der Großmarktverwaltung eine schriftliche Nachricht über jedes Nutzungsverhältnis bzw. seine Änderung.
4. Waren, die in Verderb übergehen, übelriechende Abfälle oder andere Abfälle sind unverzüglich aus dem Marktbereich zu entfernen oder auf einer von der Großmarktverwaltung bestimmten Stelle zu lagern. Kleinmengen (bis ca. 1 m³) können bei der Unratsammelstelle gegen Gebührentichtung abgeliefert werden.
5. Die Großmarktverwaltung bestimmt, wann eine Hauptreinigung durchgeführt wird. An diesem Tage sind die zugewiesenen Räumlichkeiten nach näherer Anweisung freizuräumen.
6. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 (ABl. L 31 vom 1. Februar 2002) und an die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30. April 2004) haben die Nutzer neben der täglichen Reinigungsverpflichtung nach Ziffer 2 die Ihnen überlassenen Flächen und Räume regelmäßig fachgerecht zu reinigen, insbesondere sind Staub und Schmutz von den baulichen oder sonstigen Anlagen zu entfernen. Dieses umfasst u. a. die

- a) Reinigung von Fußböden auf den Ständen;
- b) Reinigung von Büro- und Kühlraumdächern;
- c) Reinigung von Standgittern, Trenngittern, Standumrahmungen, Planen, Leitplanken oder sonstigen Abgrenzungen an den überlassenen Räumen und Flächen;
- d) Reinigung von sonstigen Wänden (z.B. Kühlhauswände);
- e) Reinigung von überlassenen E- Fahrzeugabstellplätzen (insbesondere Entfernung von Ölen und Fetten);
- f) Unratbeseitigung aus Zwischenräumen, z.B. zwischen Trenngittern und Büro- bzw. Kühlräume oder zwischen Leitplanken und Trenngittern.

Umfangreiche Reinigungsmaßnahmen (z.B. b), c) und d)) sind mit der Großmarktverwaltung vorab abzustimmen. Wird die Reinigung durch den Nutzer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Großmarktverwaltung die Reinigung auf Kosten des Nutzers veranlassen.

XV.

Verbrauch von Energie und Wasser

Der Verbrauch von Energie in jeder Form (Strom, Wärme) und von Wasser ist auf das Notwendigste zu beschränken. Elektroladestationen dürfen nur mit Genehmigung der Großmarktverwaltung eingerichtet oder betrieben werden.

XVI.

Fundsachen

Fundsachen sind bei der Großmarktverwaltung abzugeben.

XVII.

Werbebeschränkungen

Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit, als sie den Geschäftsbetrieb des jeweiligen Verkaufsstandes betrifft. Die Ausgestaltung und das Anbringen von Firmen- und Reklameschildern sowie -plakaten bedarf der Genehmigung der Großmarktverwaltung. Das laute Ausrufen von Waren ist nicht gestattet.

XVII.

Haftung

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei schuldhaftem, d.h. bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Bediensteten. Sie übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt keine Haftung für Schäden aus dem Betrieb des Großmarktes, sofern kein schuldhaftes Verhalten von Bediensteten der Großmarktverwaltung im Sinne der Ziffer 1 für diese Schäden ursächlich ist. Das gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit dem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, der Versorgung mit Energie und Wasser.
3. Die Inhaber von Kühlräumen haben selbst dafür Sorge zu treffen, daß im Falle eines Stromausfalles eingelagerte Waren nicht verderben oder geschädigt werden. Der Großmarkt ist nicht verpflichtet, Notstromaggregate vorzuhalten. Die Obhutspflicht des Großmarktes beschränkt sich auf die Benachrichtigung der Kühlrauminhaber vom Stromausfall.
4. Werden Anlagen oder Einrichtungen des Großmarktes zur Verfügung gestellt, so hat der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter die Funktionstüchtigkeit der Anlagen zu überwachen und die Großmarktverwaltung unverzüglich auf Fehler hinzuweisen.
5. Die Großmarktverwaltung kann bei Vorliegen einer besonderen Betriebsgefahr von Benutzern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Das gilt insbesondere für Fahrzeuge, Transport- und Arbeitsgeräte, die innerhalb der Marktanlagen verwendet werden.

XIX.

Statistik

Die für statistische Zwecke erforderlichen Zählkarten, Fragebögen und Warenanfallscheine sind von den Anlieferern und Verkäufern richtig und vollständig auszufüllen und zu den von der Großmarktverwaltung bestimmten Terminen abzuliefern.

XX.

Ausnahmeregelungen

Die Großmarktverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen der Ziffern V und X Nummer 1 bis 3 sowie Ziffer XIII Nr. 2 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zulassen.

Großmarkt für Obst, Gemüse und Blumen
gez. Dr. Solheid
Hamburg, den 2. Juni 1986